

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 29 = 42, 1908, S. 479 - 480

Mitteis, L.: Receptum argentarii

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

*εἰς δουλίαν, ἀποιεσάτω πρόστιμον κτλ.* Inscr. Jur. Gr. II 270 nr. 17 (= Collitz-Baunack 2150): *εἰ δέ τις ἐφάπτοιτο Φίλωνος ἐπὶ καταδουλισμῶ* etc. Ebenso Inscr. Jurid. Gr. II p. 272 nr. 18, p. 278 nr. 20. Wescher-Foucart nr. 20. 27. 32. 43. 45 u. s. w. Mit diesem *ἐφάπτεσθαι ἐπὶ καταδουλισμῶ* oder *ἐπὶ καταδουλώσει* ist die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen am Sklaven oder einem Teile desselben gemeint, das lateinische vindicare. So gebraucht auch Plato das Wort in den Gesetzen (XI, 2 p. 915 C): *ἐὰν δὲ ὡς αὐτοῦ ἐφάπτηται ζώου καὶ ὄτουοῦν*, si tamquam suum vindicat animal quodlibet. In diesem Sinne der Vindikation durch einen Dritten, der auf den Sklaven Ansprüche erhebt, ist also das *ἐπαφή* in den Papyrusurkunden zu verstehen, und so ist Gradenwitz gegen sich selbst verteidigt.

B. Kübler.

---

[**Lex Iulia de civitate danda.**] Auf einer Bronzetafel, die Herr Gatti in Rom bei einem Arbeiter fand und für die kapitolinischen Sammlungen erwarb, stehen zwei Dekrete des Cn. Pompeius Strabo, Konsul 89 v. Chr. Das eine, stark verstümmelt, gewährt verschiedenen spanischen (Auxiliar-) Reitern de consilii sententia — die Namen der Mitglieder des Konsilium werden aufgeführt — das Bürgerrecht „ex lege Iulia“, offenbar der lex vom Jahre 90 v. Chr.; das zweite, datiert, wie vermutlich auch das erste, „in castris apud Asculum“, gewährt einer ganzen Reiterschwadron „virtutis caussa“, offenbar wegen ihrer Leistungen im Bundesgenossenkrieg, verschiedene militärische Auszeichnungen und Belohnungen. Der Fund wird demnächst von Herrn Gatti im Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma bekannt gemacht und erläutert werden.

Hermann Dessau

(nach Mitteilungen von Prof. Gius. Gatti).

---

[**Receptum argentarii.**] Es dürfte von Interesse sein, wenn hier darauf hingewiesen wird, daß sich in den Papyrusurkunden zwei Fälle finden, wo anscheinend dieses Rechtsinstitut, allerdings nicht in seiner römischen Ausprägung, sondern in griechischer, erwähnt wird; daß dieselben in diesem Sinn schon von anderer Seite namhaft gemacht worden wären, ist mir nicht bekannt.<sup>1)</sup> Der eine steht in P. Oxy. 91

---

<sup>1)</sup> Preisigke, Arch. f. Pap.-F. 4, 114 hat wohl P. Oxy. 513 besprochen und erkannt, daß eine „Bankgutschrift“ vorliegt; aber seiner Deutung im einzelnen kann ich nicht beistimmen. Es handelt sich um Kauf eines Grundstückes vom Staat, wobei In diem addictio und Überbot vorlag, und der zweite Käufer zahlt dem Staat nur sein Mehrgebot bar aus, während er für den Rest dem Erstkäufer Ersatz leistet. P. nimmt an, daß die Bank für beide Kontrahenten dem Staat gezahlt hatte; das scheint auf Mißverständnis des *ἀσχολουμένου ὀνήν* in l. 33 zu beruhen, das, wie auch die Herausgeber übersetzen, zur Firmabezeichnung des Epimachos gehört.

l. 11 a<sup>o</sup> 187, wo jemand einen von seiner Sklavin verdienten Ammenlohn erhalten zu haben bekennt *διὰ Ἡλιοδώρου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπιτηρητῶν τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὁξύγγων πόλει Σαραπείου τραπέζης, ἧς ὑπόσχεσις ἐδόθη ὑπὸ Ἐπιμάχου*; den andern enthält P. Oxy. 513 l. 36 f. a<sup>o</sup> 184, wo Einer sagt: *ὁμολογῶ κατὰ προσφώνησιν Ἐπιμάχου ἀσχολουμένου ὄνην τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὁξ. πόλει Σαραπείου τραπέζης ἀπεσχηκέμαι με κτλ.* (wobei dieser Epimachos beidemal dieselbe Person sein kann, denn die Bank ist die gleiche und die Zeitdifferenz zwischen den Urkunden beträgt nur 3 Jahre). Die *ὑπόσχεσις* und die *προσφώνησις* scheinen dasselbe u. z. das Rec. arg. zu bezeichnen; wahrscheinlich ist auch die Zahlung, über welche quittiert wird, noch nicht durch effektive Leistung des Bankiers, sondern eben nur durch sein Akzept hergestellt. Auffallend ist, daß der Ausdruck für das Rec. wechselt.<sup>1)</sup> *Προσφωνεῖν* kommt übrigens in ähnlicher Verwendung auch in P. Flor. 43 l. 7 vor, wo es sich aber nicht um Argentarii handelt und wohl eher um gewöhnliches Constitut (sonst *ἀντιφώνησις* genannt).

L. Mitteis.

---

<sup>1)</sup> Man kann darum auch die Möglichkeit nicht ganz ausschließen, daß in dem Fall der *προσφώνησις* (Oxy. 513) zunächst Verständigung von einer Giroüberschreibung gemeint ist, wobei vorauszusetzen wäre, daß auch der Empfänger ein Girokonto beim Trapeziten besaß; so scheint Preisigke (S. 480 A. 1) sich den Hergang vorzustellen. Daß auch diese Verständigung von der Überschreibung den Trapeziten verpflichten und sachlich einem Rezeptum fast gleichstehn würde, ist gleichwohl evident.

---